

# § 12 AÖF-G Auflösung

AÖF-G - Auslandsösterreicher-Fonds

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1) Der AÖF ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten aufzulösen, wenn seine Mittel erschöpft sind und ihm keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden.
2. (2) Die Auflösung des AÖF ist in geeigneter Form zu verlautbaren.
3. (3) Bei Auflösung des AÖF gehen allenfalls vorhandene Restmittel anteilmäßig auf den Bund sowie die Bundesländer über; sie sind für die in § 2 dieses Gesetzes umschriebenen Zwecke zu verwenden.
4. (4) Das gesamte Aktenmaterial des AÖF ist nach dessen Auflösung vom Staatsarchiv zu verwahren. Für Art und Dauer der Verwahrung gelten die bestehenden Bundesvorschriften.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)